

BVGer C-4427/2020 vom 14. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4427_2020

FR: TAF C-4427/2020 du 14 mai 2021

IT: TAF C-4427/2020 del 14 maggio 2021

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung bzw. Abänderung ein schutzwürdiges Interesse, weshalb sie beschwerdelegitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

E. 2.3

Nach ständiger Rechtsprechung beschränkt sich die Prüfung des Sozialversicherungsgerichts auf die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der angefochtenen Verwaltungsverfügung entwickelt haben (vgl. Urteil des BGer 8C_489/2016 vom 29. November 2016 E. 5.2 m.H. auf BGE 132 V 215 E. 3.1.1; 130 V 138 E. 2.1; 121 V 362 E. 1b). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin ist schweizerische Staatsangehörige und in Israel wohnhaft. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.449.1) sieht für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung keine Regelung vor. Demnach ist für das vorliegende Verfahren in materiell- und

verfahrensrechtlicher Hinsicht schweizerisches Recht anwendbar.

E. 2.5

In materieller Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 445 E. 1.2.1). Daher ist vorliegend auf die im Zeitpunkt des Beitrittsgesuchs (1. Mai 2020) geltende Rechtslage abzustellen (vgl. Urteil des BVGer C-7025/2015 vom 16. August 2017 E. 3 mit Hinweisen).

E. 3

Zum Beitritt zur freiwilligen Versicherung und zum Vertrauensschutz ist Folgendes festzuhalten:

E. 3.1

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Staatsangehörige und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (Art. 2 Abs. 6 Satz 1 und 2 AHVG).

E. 3.2

Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) können der freiwilligen Versicherung die Personen beitreten, welche die Versicherungs-voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 AHVG erfüllen, einschliesslich jener, die für einen Teil ihres Einkommens der obligatorischen Versicherung unterstellt sind. Die Beitrittserklärung muss schriftlich bei der Ausgleichskasse oder subsidiär bei der zuständigen Auslandsvertretung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich (Art. 8 Abs. 1 VFV). Die Versicherung beginnt mit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung (Art. 8 Abs. 2 VFV).

E. 3.3

Für den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV sind somit folgende vier Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen: (1) die versicherte Person muss Schweizer oder Staatsangehöriger eines EU/EFTA-Mitgliedstaats sein, (2) der Wohnort der versicherten Person muss ausserhalb der Schweiz, der EU oder der EFTA liegen, (3) es muss eine Versicherungsunterstellung von mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bestanden haben, wobei praxisgemäss nicht nur die Jahre in der obligatorischen Versicherung, sondern auch die Jahre der Unterstellung unter die freiwillige AHV/IV berücksichtigt werden (vgl. AHI-Praxis 1/2001 S. 23) und (4) die Beitrittserklärung muss innert Jahresfrist nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei einer zuständigen Stelle eingereicht worden sein (vgl. Urteil des BVGer C-1708/2017 vom 28. Februar 2019 E. 4.2).

E. 3.4

Der Grundsatz von Treu und Glauben schützt den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten und bedeutet unter anderem, dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtsuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist eine falsche Auskunft bindend, 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn der Bürger die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können; 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 121 V 65 2.a mit Hinweisen).

E. 4

Streitig und zu prüfen ist der Beitritt der Versicherten zur freiwillige Versicherung.

E. 4.1

Vorab ist festzuhalten, dass sich die Versicherte 2010 selber wieder bei der freiwilligen Versicherung abmeldete, weil es ihr seinerzeit möglich war, die obligatorische Versicherung (als Nichterwerbstätige zum Minimalbeitrag) weiterzuführen, da sie sich zwecks Studium im Ausland aufhielt (act. 6, 7, 8; vgl. Art. 1a Abs. 3 lit. b AHVG; vgl. aber auch act. 1, wo als gegenwärtiger Beruf Hausfrau angegeben wurde). Wie lange das Studium dauerte und ob die Versicherte zwischenzeitlich 2010 / 2011 in die Schweiz zurückkehrte, ist aufgrund der Aktenlage nicht bekannt. Wie die SVA B. _____ mit Schreiben vom 3. Juni 2019 feststellte, hatte die Versicherte ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit 6. September 2011 (ununterbrochen) in Israel (act. 21, Seite 4). Dies ergibt sich auch aus der Anmeldung vom 1. Mai 2020 (act. 12). Mindestens ab 2015 war die Versicherte in Israel erwerbstätig.

E. 4.2

Die obligatorische Versicherung setzt nach Art. 1a AHVG Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz voraus. Diese alternative Voraussetzung erfüllte die Versicherte ab 6. September 2011 nicht mehr, weshalb sie (per Ende September 2011) aus dem Kreis der obligatorisch versicherten Personen ausschied. Ein Studium, das eine Weiterführung der obligatorischen Versicherung über dieses Datum hinaus erlauben würde, ist nicht dokumentiert. Klarzustellen ist, dass die obligatorische Versicherung nicht erst am 3. Juni 2019 endete, als die SVA B. _____ der Versicherten die rückwirkende Aufhebung ihres Abrechnungskontos mitteilte (act. 21, Seite 4). Sie endete schon mit dem Wegfall der Versicherteneigenschaft nach Art. 1a AHVG. Dies scheint die Versicherte zu verkennen. Wie die Vorinstanz zu Recht feststellte, erfolgte die Anmeldung vom 1. Mai 2020 nicht fristgerecht innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung (vgl. Art. 8 Abs. 1 VFV).

E. 4.3

Die Versicherte beruft sich zudem auf ihren guten Glauben. Aus den Akten geht hervor, dass der Versicherten (zumindest) 2010 (noch) bewusst war, dass die Weiterführung der obligatorischen Versicherung in einem Zusammenhang mit ihrem damaligen Studium stand

bzw. von diesem abhängig war (act. 8). Eine behördliche Auskunft, wonach die obligatorische Versicherung trotz zivilrechtlichem Wohnsitz in Israel auch nach beendetem Studium unbegrenzt weitergeführt werden könne, ist nicht aktenkundig und wird auch nicht behauptet. Weiter ist erstellt, dass die Versicherte bis 2018 jeweils den Minimalbeitrag für Nichterwerbstätige einbezahlte und die betreffenden Rechnungen der SVA B. _____ (soweit ersichtlich) an eine Adresse in C. _____ adressiert waren, was insofern fehlerhaft war, als die Versicherte mindestens ab 2015 erwerbstätig war und seit 2009 / 2011 in Israel wohnte (act. 24, 26). Ungeachtet dieser Umstände ist gleichwohl davon auszugehen, dass die Versicherte ihre Zahlungen gutgläubig vornahm in der Annahme, «dass alles in bester Ordnung sei und die Dinge ihren geregelten Verlauf nehmen» würden (BVGer act. 1; vgl. auch die gesetzliche Vermutung in Art. 3 Abs. 1 ZGB). Die Fehlerhaftigkeit der Rechnungen, die (soweit ersichtlich) ohne eine eigentliche Erläuterung versandt wurden, war für die Versicherte nicht ohne Weiteres erkennbar. Als juristischer Laie kann ihr auf jeden Fall kein Detailwissen zur schweizerischen AHV/IV entgegengehalten werden. Eigentliche Nachforschungen über die Richtigkeit behördlichen Handelns werden von Privaten nicht erwartet, sondern sie dürfen sich grundsätzlich darauf verlassen. Anlass zur Überprüfung, etwa durch eine Rückfrage bei der Behörde, besteht einzig dort, wo die Fehlerhaftigkeit der Vertrauensgrundlage leicht erkennbar ist. Vorliegend war dies nicht Fall (vgl. Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Randziffer 658).

E. 4.4

Die Tatsache, dass die Versicherte die Rechnungen der SVA B. _____ bis 2018 in gutem Glauben beglich, wirkt der Rechtsprechung des Bundesgerichts zufolge im Ergebnis wie eine rechtzeitige Beitrittserklärung zur freiwilligen Versicherung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 12/05 vom 19. Mai 2006 E. 4.2 (mit Hinweisen) hinzuweisen. Da sie auch die weiteren Beitrittsvoraussetzungen erfüllt, kann die Versicherte mit Wirkung ab 1. Oktober 2011 antragsgemäss der freiwilligen Versicherung angeschlossen werden (vgl. auch act. 2).

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde gutgeheissen wird. Der angefochtene Einspracheentscheid wird aufgehoben. Die Versicherte wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2011 der freiwilligen Versicherung angeschlossen.

E. 6

Die Versicherte hat hinsichtlich der Versicherungslücke ab 1. Oktober 2011 nachträglich Beiträge an die AHV/IV zu leisten. Mindestens ab 2015 ist eine Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen (act. 12). Die Vorinstanz hat entsprechende Abklärungen an die Hand zu nehmen, wobei die Versicherte zur Mitwirkung verpflichtet ist (Art. 5 VFV). Werden die erforderlichen Belege nicht vorgelegt oder die geschuldeten Beiträge nicht geleistet, richtet sich der Versicherungsausschluss nach Art. 13 VFV.

E. 7.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 7.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Da die obsiegende Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist und ihr aufgrund der Aktenlage keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, wird ihr keine Parteientschädigung zugesprochen. Als Bundesbehörde hat die Vorinstanz ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.